

rrn Stauf

Sh

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 14. Dezember 1979

Datum	Inhalt	Seite
31. 10. 1979	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA-GebO) .....	391
10. 11. 1979	Fünfte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“ (gastgewerbliche Berufe) —	397
14. 11. 1979	Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt (EinstellungsV/GLA) .....	398
20. 11. 1979	Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung — KÜO) .....	399
22. 11. 1979	Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I .....	401
22. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten .....	419
28. 11. 1979	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO) .....	420
—	Hinweis auf die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Fuchstal (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) und Lengenfeld (Landkreis Marktoberdorf, Regierungsbezirk Schwaben) gelegenen Wasserschutzgebiets der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lengenfeld vom 9. April 1973 ....	428

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Auslagen für die Inanspruchnahme der  
Bayerischen Forstlichen Versuchs- und  
Forschungsanstalt  
(FVA-GebO)**

Vom 31. Oktober 1979

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (Anstalt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen, welche die Anstalt für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und für andere dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörden erbringt.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.
- (2) <sup>1</sup>Für Leistungen, die weder im Gebührenverzeichnis aufgeführt, noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde
- |  |          |
|--|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten                 | 60,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten               | 50,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 40,— DM, |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 30,— DM. |

(3) Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Leistungen außerhalb des Sitzes der Anstalt oder ihrer Außenstellen bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. <sup>2</sup>Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,— DM. <sup>4</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,— DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

### § 3

#### Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreib- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Anstalt oder ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen) und kartographische Arbeiten.

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Anstalt oder ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

### § 4

#### Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

### § 5

#### Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Anstalt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Anstalt schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Anstalt im Rahmen der staatlichen forstwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
2. für Untersuchungen auf Befehl mit Schadorganismen und Waldkrankheiten, soweit diese Untersuchungen überwiegend im landeskulturellen Interesse liegen,
3. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Anstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
4. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen nicht von einem Dritten einziehen können.

### § 7

#### Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Anstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach § 7 Abs. 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

### § 8

#### Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

### § 9

#### Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Forstlichen Forschungsanstalt München vom 20. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 44) aufgehoben.

München, den 31. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

## Anlage

Gebührenverzeichniszur FVA-GebO

## I.

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

## II.

**Gebührensätze**

	DM		
<b>1. Forstsaatgutprüfungen</b>		2.1.2	Entnahme ungestörter Bodenproben bis zu 1 m Tiefe 10,—
1.1 Reinheit		2.2	<b>Chemische Untersuchungen</b>
1.1.1 Große Laubholzfrüchte (z. B. Eiche, Buche)	10,—	2.2.1	<b>Anorganische Stoffe (Gesamtgehalte)</b>
1.1.2 Kleine Laubholzfrüchte (z. B. Birke, Erle, Pappel, Weide)	20,—	2.2.1.1	Wasser bzw. Trockensubstanz 9,—
1.1.3 Nadelholzsamen	15,—	2.2.1.2	Asche bzw. Glühverlust im Anschluß an 2.2.1.1 11,—
1.2 Keimfähigkeit (setzt Reinheitsuntersuchung voraus)		2.2.1.3	Carbonate nach SCHEIBLER 10,—
1.2.1 Standardmethoden	12,—	2.2.1.4	Stickstoff
1.2.2 Biochemische Methoden	15,—	2.2.1.4.1	Gesamtstickstoff 25,—
1.3 Sonstige Prüfungen		2.2.1.4.2	Stickstoff nach KJELDAHL 18,—
1.3.1 Triebkraft	8,—	2.2.1.5	Kalium, Phosphat, Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel (Sulfat), Chlorid
1.3.2 Schnittprobe, je angefangene 100 Korn	5,—	2.2.1.5.1	Grundgebühr für Aufschluß 10,—
1.3.3 Echtheit		2.2.1.5.2	Je Element 15,—
1.3.3.1 Im Klimaraum, Gewächshaus, Freiland	40,—	2.2.1.6	Bor, Molybdän, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink
1.3.3.2 Andere Methoden	16,—	2.2.1.6.1	Grundgebühr für Aufschluß 10,—
1.3.4 Tausendkorngewicht	6,—	2.2.1.6.2	Je Element 25,—
1.3.5 Feuchtigkeitsbestimmung		2.2.2	<b>Organische Stoffe</b>
1.3.5.1 Ohne Vortrocknung	10,—	2.2.2.1	Aus Glühverlust nach Trocknung 20,—
1.3.5.2 Mit Vortrocknung	15,—	2.2.2.2	Aus Kohlenstoff (C × 1,72) 15,—
1.4 Ausstellung eines internationalen Berichts über eine Saatgutpartie	3,—	2.2.2.3	Humus, Farbwert und Farbquotient 15,—
1.4.1 Gleichzeitige Ausstellung von Duplikaten	1,—	2.2.3	Leicht verfügbare Pflanzennährstoffe
1.4.2 Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten	3,—	2.2.3.1	Löslicher Stickstoff (Wasser-, KCl-Formiat-Auszug) 9,—
<b>2. Bodenuntersuchungen</b>		2.2.3.2	Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, je Stoff 8,—
2.1 <b>Probenahmen</b>		2.2.3.3	Phosphat (Wasser-, Acetat-, NaHCO <sub>3</sub> -Auszug) 8,—
2.1.1 Entnahme gestörter Bodenproben bis zu 1 m Tiefe	2,—	2.2.3.4	Kalium (Ammoniumacetat-Auszug) 7,—
		2.2.3.5	Calcium (Ammoniumchlorid-Auszug) 7,—
		2.2.3.6	Magnesium, Natrium (CaCl <sub>2</sub> -Auszug), je Element 5,50
		2.2.3.7	Eisen, Mangan, Kupfer, Zink je Element 7,—
		2.2.3.8	Eisen, Mangan, Kupfer, Zink zusammen im EDTA-Auszug 20,—
		2.2.3.9	Bor (Heißwasserauszug) 7,—
		2.2.3.10	Molybdän (Heißwasserauszug) 15,—
		2.2.4	<b>Pflanzenschädigende oder unerwünschte Stoffe</b>
		2.2.4.1	Kleingefäßversuche zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe, je Gefäß 10,—
		2.2.4.2	Erntetrockensubstanz, je Variante 8,—
		2.2.5	<b>Sonstige Untersuchungen</b>
		2.2.5.1	pH-Wert 3,—
		2.2.5.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt) 4,—

2.2.5.3	Volumengewicht, Raumbgewicht		3.2.1.3	pH-Wert	2,—
2.2.5.3.1	Frisch (Stechzylinder)	4,—	3.2.1.4	Leitfähigkeit	3,—
2.2.5.3.2	Mit Nachtrocknung	13,—	3.2.1.5	Säure- bzw. Basenverbrauch (m-, p-Wert)	10,—
2.2.5.4	Dichte	10,—	3.2.1.6	Gesamthärte	8,—
2.2.5.5	Wasserkapazität	10,—	3.2.1.7	Carbonathärte	8,—
2.2.5.6	Austauschkapazität und austauschbare Kationen		3.2.1.8	Oxidierbarkeit (KMnO <sub>4</sub> -Verbrauch)	15,—
2.2.5.6.1	Austauschkapazität (T-Wert) nach MEHLICH	60,—	3.2.2	Kationen	
2.2.5.6.2	Austauschbare Kationen (Ca, Mg, K, Na)	30,—	3.2.2.1	Calcium, Magnesium, je Element	6,—
2.2.5.7	Phosphatfraktionierung		3.2.2.2	Kalium, Natrium, je Element	6,—
2.2.5.7.1	Anorganische Phosphatfraktionen nach JACKSON, je Fraktion	15,—	3.2.2.3	Ammonium	15,—
2.2.5.7.2	Organisches Phosphat	30,—	3.2.2.4	Eisen	10,—
2.2.5.8	Kaliumfixierung		3.2.2.5	Mangan	15,—
2.2.5.8.1	Nasse Fixierung	15,—	3.2.2.6	Kupfer, Zink, je Element	6,—
2.2.5.8.2	Trockene Fixierung	20,—	3.2.2.7	Zuschlag zu 3.2.2.6 bei geringen Mengen, je Element	20,—
2.3	<u>Physikalische Untersuchungen</u>		3.2.2.8	Qualitative Prüfung auf ein Kation <sup>1/2</sup> der vorstehenden Gebühren	
2.3.1	Wasserleitfähigkeit mit Stechzylinder nach DeBOODT und LEENHEER	6,—	3.2.2.9	Sonstige Kationen, je nach Schwierigkeit	25,— bis 100,—
2.3.2	Gesamtporenvolumen (Luft- und Wassergehalt) nach VON NITZSCH	19,—	3.2.3	Anionen	
2.3.3	pF-Bestimmung		3.2.3.1	Chlorid	10,—
2.3.3.1	Feldkapazität, permanenter Welkepunkt	40,—	3.2.3.2	Fluorid	35,—
2.3.3.2	Jeder weitere pF-Wert	10,—	3.2.3.3	Nitrat, Nitrit, Sulfid, je Anion	20,—
2.3.4	Aggregatstabilität (Tauchverfahren)	25,—	3.2.3.4	Sulfat, Phosphat, je Anion	15,—
2.3.5	Korngrößenbestimmung		3.2.3.5	Qualitative Prüfung auf ein Anion <sup>1/2</sup> der vorstehenden Gebühren	
2.3.5.1	Siebanalyse je Fraktion	5,—	3.2.3.6	Sonstige Anionen, je nach Schwierigkeit	25,— bis 100,—
2.3.5.2	Pipettanalyse nach KÖHN, je Fraktion	15,—	3.2.4	Sonstige Inhaltsstoffe	
2.3.5.3	Zuschlag für Peroxidvorbehandlung	7,—	3.2.4.1	Stickstoff nach KJELDAHL	20,—
2.3.5.4	Zuschlag für Salzsäurevorbehandlung	7,—	3.2.5	Sammelanalyse	
2.4	<u>Felduntersuchungen</u>			Standarduntersuchung für Abwasser zur Bewässerung von Kulturflächen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Ca, Mg, K, Na, HPO <sub>4</sub> , N)	60,—
	Bodenkundliche oder botanische Ansprache	2,—			
<b>3.</b>	<b><u>Wasseruntersuchungen</u></b>		<b>4.</b>	<b><u>Düngemitteluntersuchung</u></b>	
3.1	<u>Probenahmen und allgemeine Kennzeichnungen</u>		4.1	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
3.1.1	Normale Entnahme	2,—	4.1.1	Anorganische Stoffe	
3.1.2	Entnahme unter besonderen Vorkehrungen (z. B. Fixieren eines flüchtigen Stoffes)	10,—	4.1.1.1	Stickstoff	
3.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack)	6,—	4.1.1.1.1	Ammoniumstickstoff	
3.2	<u>Chemische Untersuchungen</u>		4.1.1.1.1.1	Destillation	22,—
3.2.1	Allgemeine Kennwerte		4.1.1.1.1.2	Qualitativ	7,—
3.2.1.1	Abdampfrückstand, Gesamt-rückstand	15,—	4.1.1.1.2	Nitratstickstoff	
3.2.1.2	Glührückstand bzw. Glühverlust	5,—	4.1.1.1.2.1	Methode ARND	22,—
			4.1.1.1.2.2	Qualitativ	7,—
			4.1.1.1.3	Ammonium- und Nitratstickstoff, Methode ARND	22,—

4.1.1.1.4	Amidstickstoff Harnstoff nach KJELDAHL	22,—	4.1.2.2	Organisch gebundener Stickstoff	
4.1.1.2	Phosphor		4.1.2.2.1	Methode KJELDAHL bei festen Stoffen	22,—
4.1.1.2.1	Gesamtphosphorsäure	25,—	4.1.2.2.2	Methode KJELDAHL bei Flüssig- keiten	27,—
4.1.1.2.2	Wasserlösliches Phosphat	22,—	4.1.2.2.3	Methode KJELDAHL nach Nitrat- reduktion	35,—
4.1.1.2.3	Citronensäurelösliches Phosphat	22,—	4.1.3	Sonstige Untersuchungen	
4.1.1.2.4	Ameisensäurelösliches Phosphat	22,—	4.1.3.1	pH-Wert	4,50
4.1.1.2.5	Wasser- plus neutral-ammonium- citrat-lösliches Phosphat nach FRESENIUS/NEUBAUER	40,—	4.1.3.2	Carbonate nach SCHEIBLER	15,—
4.1.1.2.6	Zuschlag zu 4.1.1.2.2 und 4.1.1.2.5 bei Vorhandensein von Polyphos- phaten	10,—	4.1.4	Sammelanalysen	
4.1.1.2.7	Phosphat, qualitativ	7,—		Wirtschaftseigene Düngemittel Standarduntersuchung (Wasser, Asche, Organische Substanz, Stickstoff, Phosphorsäure und Kalium)	50,—
4.1.1.3	Kalium		4.2	<u>Physikalische Untersuchungen</u>	
4.1.1.3.1	Gesamtkalium, flammenphoto- metrisch	18,—	4.2.1	Mahlfeinheit	
4.1.1.3.2	Kalium, qualitativ	7,—	4.2.1.1	Trockene Siebung, zwei Fraktionen	7,—
4.1.1.4	Calcium und Magnesium		4.2.1.2	Jede weitere Fraktion	3,—
4.1.1.4.1	Calcium, gravimetrisch	22,—	4.2.1.3	Nasse Siebung, zwei Fraktionen	25,—
4.1.1.4.1.1	Zuschlag für Kieselsäureabscheidung	8,—	4.2.1.4	Jede weitere Fraktion	7,—
4.1.1.4.2	Calcium, flammenphotometrisch	25,—			
4.1.1.4.3	Magnesium, gravimetrisch	22,—	5.	<b>Pflanzenuntersuchungen</b>	
4.1.1.4.3.1	Zuschlag für Kieselsäureabscheidung	8,—	5.1	<u>Chemische Pflanzenuntersuchungen</u>	
4.1.1.4.4	Magnesium, flammenphotometrisch	25,—	5.1.1	Protein Rohprotein nach KJELDAHL	20,—
4.1.1.4.4.1	Zuschlag für Aufschluß und Kiesel- säureabscheidung zur Bestimmung von Gesamtmagnesium	20,—	5.1.2	Zucker Glucosegehalt	22,—
4.1.1.5	Mikronährstoffe		5.1.3	Stärke nach EWERS	30,—
4.1.1.5.1	Bor		5.1.4	Mineralstoffe	
4.1.1.5.1.1	Photometrische Bestimmung	35,—	5.1.4.1	Asche	11,—
4.1.1.5.1.2	Bei Destillation vor 4.1.1.5.1.1 zusätzlich	25,—	5.1.4.2	Natrium, Kalium, Magnesium, Cal- cium, Phosphor	
4.1.1.5.2	Kupfer	35,—	5.1.4.2.1	Grundgebühren für das Herstellen der Lösung	15,—
4.1.1.5.3	Mangan	35,—	5.1.4.2.2	Natrium, Kalium, Magnesium, Cal- cium, je Element	12,—
4.1.1.5.4	Zink	35,—	5.1.4.2.3	Phosphor	22,—
4.1.1.5.5	Eisen	35,—	5.1.4.3	Spurenelemente	
4.1.1.5.6	Kobalt	50,—	5.1.4.3.1	Grundgebühr für das Herstellen der Lösung	15,—
4.1.1.5.7	Molybdän	50,—	5.1.4.3.2	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink je Element	25,—
4.1.1.5.7.1	Zuschlag für Aufschluß	15,—	5.1.4.3.3	Molybdän	30,—
4.1.1.6	Wasser		5.1.5	Sonstige Untersuchungen	
4.1.1.6.1	Trockenschrankmethode	10,—	5.1.5.1	Ammoniak, Chlorid, je Stoff	22,—
4.1.1.6.2	Zuschlag für Vortrocknung	5,—	5.1.5.2	Sulfat	30,—
4.1.1.7	Asche		5.1.5.3	pH-Wert	4,50
4.1.1.7.1	Aus Glühverlust	15,—	5.2	<u>Physikalische Untersuchungen</u>	
4.1.1.7.2	Zuschlag für Trocknung	8,—	5.2.1	Feuchtigkeit	
4.1.1.7.3	Zuschlag für Vortrocknung	6,—	5.2.1.1	Trockenschrankmethode einfach	10,—
4.1.1.8	Sulfat				
4.1.1.8.1	Gravimetrisch	30,—			
4.1.1.8.2	Qualitativ	7,—			
4.1.2	Organische Stoffe				
4.1.2.1	Organische Substanz				
4.1.2.1.1	Glühverlust	15,—			
4.1.2.1.2	Methode LICHTERFELDE	15,—			

5.2.1.2	Zuschlag für Vortrocknung	8,—	6.2.2	Organische Stoffe	
5.2.2	Tausendnadelgewicht	10,—	6.2.2.1	Aus Glühverlust nach Trocknung	20,—
5.2.3	Tausendblattgewicht	10,—	6.2.2.2	Aus Kohlenstoff (C × 1.72)	15,—
<hr/>			6.2.3	Leicht verfügbare Pflanzennährstoffe: siehe 2.2.3	
6.	<b>Abfalluntersuchungen</b>		6.2.4	Pflanzenschädigende oder unerwünschte Stoffe Kleingefäßversuch: siehe 6.3.1	
6.1	<u>Probenahmen, allgemeine Kennzeichnungen, Aufbereitungen zur Analyse</u>		6.2.4.1	Unerwünschte Bestandteile, z. B. Glas	20,—
6.1.1	Normale Probenahme	2,—	6.2.5	Sonstige Untersuchungen	
6.1.2	Probenahme unter erschwerten Bedingungen	10,—	6.2.5.1	pH-Wert	4,50
6.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch)	6,—	6.2.5.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,50
6.1.4	Aufbereitung zur Analyse	10,—	6.2.5.3	Volumengewicht, Raumgewicht	
6.2	<u>Chemische Untersuchungen</u>		6.2.5.3.1	Frisch	4,—
6.2.1	Anorganische Stoffe (Gesamtgehalte)		6.2.5.3.2	Mit Nachtrocknung	13,—
6.2.1.1	Wasser bzw. Trockensubstanz	10,—	6.2.5.4	Dichte	10,—
6.2.1.1.1	Zuschlag bei erhöhtem Arbeitsaufwand	5,—	6.2.5.5	Wasserkapazität	10,—
6.2.1.2	Asche bzw. Glühverlust	15,—	6.2.6	Sammelanalysen	
6.2.1.2.1	Im Anschluß an 6.2.1.1	11,—	6.2.6.1	Orientierende Untersuchungen von Siedlungsabfällen (pH-Wert, Trockensubstanz, Glührückstand, organische Substanz, Stickstoff, Phosphorsäure, Kalium, Calcium, Magnesium, Prüfung auf pflanzenschädliche Stoffe)	180,—
6.2.1.3	Carbonate nach SCHEIBLER	15,—	6.3	<u>Anbauversuche</u>	
6.2.1.4	Stickstoff		6.3.1	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Wachstumsbeeinflussung, drei Ansatzvarianten	40,—
6.2.1.4.1	Gesamtstickstoff	35,—	6.3.1.1	Jede weitere Ansatzvariante	10,—
6.2.1.4.2	Stickstoff nach KJELDAHL	22,—	6.3.1.2	Erntetrockensubstanz, je Ansatzvariante	8,—
6.2.1.5	Kalium, Phosphat, Calcium, Magnesium, Natrium, Sulfat, Chlorid, je Element	15,—			
6.2.1.5.1	Grundgebühr für Aufschluß	15,—			
6.2.1.6	Bor, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, je Element	25,—			
6.2.1.6.1	Grundgebühr für Aufschluß	15,—			

**Fünfte Verordnung  
zur Einführung der beruflichen Grundbildung  
in Bayern  
— Einführung der beruflichen Grundbildung  
im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirt-  
schaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und  
Hauswirtschaft“ (gastgewerbliche Berufe) —**

Vom 10. November 1979

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juli 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Ernährung und Hauswirtschaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

- Fachhilfe/Fachhilfin im Gastgewerbe
- Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau
- Hotelfachmann/Hotelfachfrau
- Koch/Köchin

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr)

- a) in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken vom Schuljahr 1984/85 an,
- b) im Regierungsbezirk Unterfranken vom Schuljahr 1983/84 an,
- c) im Regierungsbezirk Schwaben im Bereich der Berufsschule Lindau vom Schuljahr 1981/82 an; im übrigen bleibt für diesen Regierungsbezirk eine Regelung vorbehalten.

§ 3

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 10. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung  
über den Erwerb der Befähigung für die  
Laufbahn des gehobenen geologisch- und  
bodenkundlich-technischen Dienstes  
beim Bayerischen Geologischen Landesamt  
(EinstellungsV/GLA)**

Vom 14. November 1979

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des § 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt.

§ 2

(1)<sup>1</sup> Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Geologischen Landesamt erwirbt, wer

1. mit Erfolg die Abschlußprüfung
    - als Berg-, Bau- oder Agraringenieur oder
    - in einer sonstigen vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses als geeignet anerkannten Studienrichtung
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang im Bundesgebiet abgelegt,

2. sich in einer praktischen Unterweisung (§ 3) bewährt und

3. bei Beginn der Unterweisung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann aus besonderen dienstlichen Gründen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 zulassen.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet oder eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes abgelegt hat.

§ 3

(1) Die praktische Unterweisung im Angestelltenverhältnis tritt anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Anstellungsprüfung.

(2) Die beim Geologischen Landesamt zurückzulegende praktische Unterweisung dauert drei Jahre.

(3)<sup>1</sup>Die praktische Unterweisung erfolgt im Fachgebiet Geologie

in den Fachgruppen: Geologische Landesaufnahme, Hydrogeologie, Lagerstätten „Mineralische Rohstoffe“, Ingenieurgeologie, Geophysik, Geochemie,

und

im Fachgebiet Bodenkunde

in den Fachgruppen: Bodenkundliche Landesaufnahme, Nichtsteuerliche Auswertung der Bodenschätzungsergebnisse, Standortkunde, Paläobodenkunde.

<sup>2</sup>Innerhalb des Fachgebietes wird in einer der bezeichneten Fachgruppen vertieft ausgebildet.

(4)<sup>1</sup>Die praktische Unterweisung gliedert sich in die Abschnitte

- I Praktische Grundausbildung im Fachgebiet mit einer Dauer von in der Regel 12 Monaten,
- II Ausbildung für die besonderen Aufgaben in der Fachgruppe, in deren Aufgabenbereich der zu Unterweisende später überwiegend verwendet wird, mit einer Dauer von in der Regel 18 Monaten,
- III Einführung in das jeweils andere Fachgebiet des Geologischen Landesamtes mit einer Dauer von in der Regel 3 Monaten,
- IV Einführung in die allgemeine Verwaltung und in die fachbezogene Verwaltungstätigkeit mit einer Dauer von in der Regel 3 Monaten.

<sup>2</sup>Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte regelt das Geologische Landesamt.

(5) Das Geologische Landesamt stellt Beginn und Ende der Unterweisung sowie die Bewährung für das entsprechende Fachgebiet fest.

§ 4

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt die Befähigung unter Bezeichnung des Fachgebietes fest und bestimmt den Zeitpunkt des Erwerbs der Befähigung.

(2) Die Entscheidung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 14. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
über das Kehren und Überprüfen  
von Feuerungs- und Lüftungsanlagen  
(Kehr- und Überprüfungsordnung — KÜO)**

Vom 20. November 1979

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) und auf Grund des Art. 38 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffe

1. Kamine

sind aufwärts führende Bauteile, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Rauch- oder Abgase von Feuerstätten ins Freie zu führen, und die nicht der Lüftung von Räumen dienen.

2. Rauchkamine

sind Kamine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden.

3. Abgaskamine

sind Kamine, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, in denen gasförmige Stoffe verbrannt werden. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall zugleich die Funktion von Abluftschächten übernehmen.

4. Rauchkanäle und Abgaskanäle

sind Leitungen, die in ganzer Länge mit dem Boden oder mit Bauteilen, wie z. B. Wänden oder Decken, fest verbunden sind und dem Anschluß von Feuerstätten an Kamine dienen.

5. Rauchrohre und Abgasrohre

sind frei in Räumen verlaufende Leitungen, die dem Anschluß von Feuerstätten an Kamine und Kanäle dienen.

6. Feuerstätten

sind an Kamine angeschlossene Anlagen zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe. <sup>2</sup>Außenwand-Gasfeuerstätten führen die Abgase über ihre Abgasanlage unmittelbar ins Freie.

7. Kleinwasserheizer

sind Gasverbrauchseinrichtungen mit einer Nennwärmebelastung bis einschließlich 11 Kilowatt, in denen Wasser im Durchlauf erwärmt wird.

8. Abgaswege

sind die Wege, welche die Abgase innerhalb der Gasfeuerstätte oder des Kleinwasserheizers zurücklegen.

9. Dunstleitungen

sind Rohre, Schächte und Kanäle, die Koch-, Brat-, Grill-, Darr- oder Röstdünste abführen.

10. Dunsthänge

sind Einrichtungen, mit denen Koch-, Brat-, Grill- oder Röstdünste gesammelt und in Dunstleitungen abgeführt werden.

11. Lüftungsanlagen

sind Anlagen und Einrichtungen, die wegen des Betriebs von Feuerstätten zur Be- oder Entlüftung der Aufstellungsräume der Feuerstätten erforderlich sind.

§ 2

Kehrpflichtige Anlagen,  
Anzahl der Kehrunge

(1) Fünfmal im Jahr sind zu kehren:

1. Rauchkamine und -kanäle,
2. Rauchkamine, -kanäle und -rohre von Darr-, Röst- oder anderen Trocknungsanlagen,
3. Räucheranlagen mit Rauchkaminen, -kanälen und -rohren.

(2) Nach je 45 Betriebstagen, mindestens aber einmal im Jahr nach der Betriebszeit, sind die in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Anlagen zu kehren, wenn sie nur zeitweise benutzt werden.

(3) Zweimal im Jahr sind zu kehren:

1. Rauchkamine und -kanäle, an die nur gelegentlich benutzte Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind,

2. die nach den vorstehenden Absätzen kehrpflichtigen Anlagen, wenn nur Feuerstätten angeschlossen sind, die gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165) jährlich überwacht werden. Bei Anlagen, die nach Absatz 2 ohnehin nur einmal zu kehren sind, verbleibt es dabei.

(4) Einmal im Jahr sind zu kehren:

1. Rauchkamine und -kanäle, an die nur gelegentlich benutzte Feuerstätten für flüssige Brennstoffe angeschlossen sind,
2. Rauchrohre von Feuerstätten zur zentralen Beheizung, zentralen Brauchwasserbereitung oder Erzeugung von Betriebs- und Wirtschaftswärme, ausgenommen Rauchrohre von Warmluftöfen für Etagenheizungen.

§ 3

Überprüfungspflichtige Anlagen,  
Anzahl der Überprüfungen

(1) Zweimal im Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen:

1. Abgaskamine, -kanäle und -rohre für Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung und Abgaswege in solchen Feuerstätten,
2. Abgaswege von Außenwand-Gasfeuerstätten und in Kleinwasserheizern,
3. Dunsthänge und -leitungen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen.

(2) Einmal im Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen:

1. die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anlagen, wenn die Feuerstätten nach § 9a Abs. 2 Satz 1 der 1. BImSchV jährlich überwacht werden,
2. Abgaskamine, -kanäle und -rohre für Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und Abgaswege

in solchen Feuerstätten (ausgenommen Außenwand-Gasfeuerstätten),

### 3. Lüftungsanlagen.

(3) <sup>1</sup>Bei Gasfeuerstätten, die ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, ist eine der Überprüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die Überprüfung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 vor Beginn der Heizperiode vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie darf nicht mit der Überwachung gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 der 1. BImSchV zeitlich zusammenfallen. <sup>3</sup>Abgaskamine, -kanäle und -rohre sowie Lüftungsanlagen sind, falls erforderlich, nach der Überprüfung zu kehren.

#### § 4

##### Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht

Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Kamine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm<sup>2</sup> an der Sohle, es sei denn, sie dienen ausschließlich häuslichen Feuerstätten,
2. andere Kamine sowie Kanäle und Rohre gemäß §§ 2 und 3, die dauernd unbenutzt sind. Sind Feuerstätten angeschlossen oder ist durch andere Umstände eine Benutzung wahrscheinlich, werden die Anlagen einmal im Jahr überprüft und, falls erforderlich, gekehrt. Sie sind außerdem zu überprüfen und bei Bedarf zu kehren, bevor sie wieder in Betrieb genommen werden. Entsprechendes gilt für Räucheranlagen nach § 2, die dauernd unbenutzt sind.

#### § 5

##### Zusätzliche Kehrungen

<sup>1</sup>Wenn es die Feuersicherheit erfordert, sind kehrpflichtige Anlagen öfter als nach den Vorschriften dieser Verordnung zu kehren. <sup>2</sup>Der Bezirkskaminkehrermeister hat zusätzliche Kehrungen gegenüber dem Eigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Auf Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### § 6

##### Ausbrennen

(1) Eine kehrpflichtige Anlage darf nur ausgebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände

mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können und der Zustand der Anlage oder ein sonstiger erkennbarer Umstand dem Ausbrennen nicht entgegensteht.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeit ist von einem Kaminkehrermeister auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Eigentümer oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, der Gemeinde und der Feuerwehr vorher mitzuteilen.

(3) Nach dem Ausbrennen hat der Kaminkehrermeister die kehrpflichtige Anlage, das Gebäude und dessen Umgebung auf Brandgefahren zu überprüfen.

#### § 7

##### Sonstige Pflichten des Bezirkskaminkehrermeisters

(1) <sup>1</sup>Die beabsichtigte Kehrung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise anzukündigen. <sup>2</sup>Den Besitzern von nur gelegentlich benutzten Gebäuden, z. B. von Wochenendhäusern, ist der Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen. <sup>2</sup>Die Rückstände sind aus den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen zu entfernen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 1 am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 14. Dezember 1977 (GVBl S. 761) außer Kraft.

München, den 20. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I  
Vom 22. November 1979**

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 27, 28, 31, 39, 69, 70, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 99, 103, 105, 107, 109, 111, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 132 und 138 werden aufgehoben.
  2. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 9, § 26 Abs. 3 Satz 1 und § 26 Abs. 5 wird „Zwischenprüfung“ durch „staatliche Zwischenprüfung“ ersetzt.
  3. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 3 Nr. 6 und § 26 Abs. 3 Satz 3 wird „Zwischenprüfung“ durch „staatlichen Zwischenprüfung“ ersetzt.
  4. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird „Zwischenprüfungen“ durch „staatlichen Zwischenprüfungen“ ersetzt.
  5. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Bezeichnung auch für das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung, für das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung und für das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt.“;
    - b) in Absatz 2 Satz 2 wird nach „Hauptschule“ eingefügt:  
„, für das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“.
  6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird „nichtentpflichteten ordentlichen Professor“ durch „Professor (Lehrstuhlinhaber)“ ersetzt;
    - b) in Satz 2 wird „übrigen“ durch „in Satz 1 genannten“ und „nichtentpflichteten ordentlichen Professor“ durch „Professor (Lehrstuhlinhaber)“ ersetzt.
  7. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) der Prüfungshauptausschuß HS  
für die Prüfungen im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums für die Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen sowie in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und in Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,“;
    - b) in Buchstabe c wird nach dem Klammerhinweis das Komma gestrichen und angefügt:  
„mit Ausnahme der Prüfungen in Fachdidak-
  - tik für ein anderes Lehramt als das an Realschulen.“;
  - c) Buchstabe d wird gestrichen.
8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Als Prüfer können bestimmt werden:
1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse,
  2. die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz) sowie die in § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) genannten Personen,
  3. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrer der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamte mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Prüfungsteilnehmer, die die staatliche Zwischenprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Note der staatlichen Zwischenprüfung (§ 29) nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 Abs. 2 zu ersehen ist.“;
  - b) nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Prüfungsteilnehmer, die die Erste Staatsprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Note für die schriftliche Hausarbeit und die Fachnoten sowie die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 zu ersehen sind. § 37 Abs. 5 bleibt unberührt.“;
  - c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Eine staatliche Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.“;
    - bb) in Satz 4 wird „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 10 Abs. 3“ ersetzt;
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Erste Staatsprüfung in diesem Fach und die erziehungswissenschaftliche Prüfung können nicht angerechnet werden.“
11. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:  
„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach „zurück“ eingefügt:  
„oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach“;
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:
1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsleistungen sind jedoch innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Hierbei zählen alle einzelnen Prüfungsleistungen der Prüfung, zu der der Prüfungsteilnehmer bei dem betreffenden Termin zugelassen worden ist. Prüfungsleistungen in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet werden gesondert gezählt, es sei denn, sie werden in der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung berücksichtigt (§ 37 Abs. 5 Satz 1). Bei staatlichen Zwischenprüfungen werden die Prüfungsleistungen in jedem Fach gesondert gezählt.

Im Fach Sport werden die Prüfungsleistungen des Ersten Prüfungsabschnitts nicht auf den Zweiten Prüfungsabschnitt angerechnet; im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule werden die sportpraktischen Leistungen nicht auf die übrigen Leistungen angerechnet.

Für den Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport gelten die Regelungen nach Nummern 1 und 2 für jedes einzelne Grund-, Wahlpflicht- und Schwerpunktfach; für die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gelten die Regelungen nach Nummern 1 und 2 für die Gesamtheit der sportpraktischen Prüfungen.

Die Verhinderung ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“;

c) dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.“

13. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 35 bleibt unberührt.“

14. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird „§§ 19, 27 und 34“ durch „§§ 19 und 34“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a“ gestrichen;

b) in Absatz 11 Satz 1 wird „§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und 7“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

16. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird „§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und 7“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt;

b) in Halbsatz 2 wird „§ 8 Abs. 1 Nr. 6“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Katholische Re-

ligionslehre ist eine staatliche Zwischenprüfung abzulegen.“;

b) in Absatz 3 Satz 2 wird „, insbesondere im Interesse notwendiger sprachpraktischer Ausbildung,“ gestrichen und „Zwischenprüfung“ durch „staatlichen Zwischenprüfung“ ersetzt;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle der Erweiterung durch ein in Absatz 1 genanntes vertieft studiertes Fach muß der Studierende die staatliche Zwischenprüfung in diesem Fach spätestens bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung bestanden haben.“

18. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) die Nummern 2 und 3 werden gestrichen;

b) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3;

c) in der neuen Nummer 3 wird „und“ durch „oder“ ersetzt.

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach „Fachrichtung“ eingefügt:

„oder im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums“;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird „§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 (als Privatdozent oder Oberingenieur) und Nr. 7“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „6“ durch „7“ ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 wird nach Halbsatz 1 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen;

c) in Absatz 4 wird „in jedem“ durch „im“ ersetzt;

d) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zum Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport bzw. zu den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule wird der Bewerber gesondert zugelassen. Insoweit finden die Absätze 2 und 5 keine Anwendung. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den übrigen Prüfungsteilen der gewählten Fächerverbindung ist nur möglich, wenn die Prüfungen gemäß Satz 1 abgelegt sind.“;

e) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

21. In § 35 Abs. 3 wird „Zwischenprüfung (§ 28)“ durch „staatlichen Zwischenprüfung“ ersetzt.

22. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird „Die Fachnote wird“ durch „Soweit in einem Fach eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist, wird die Fachnote“ ersetzt; außerdem wird „der Note der Zwischenprüfung“ durch „der Note der staatlichen Zwischenprüfung“ ersetzt;

b) nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Soweit in einem Fach keine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist, wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierzehnfachen Zahlenwert der Note aus Nummer 1 und dem einfachen

Zahlenwert der Note in Fachdidaktik durch fünfzehn geteilt wird.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „und für das Lehramt an beruflichen Schulen“ gestrichen;
  - b) nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für die berufliche Fachrichtung, dem sechsfachen Zahlenwert der Fachnote für das Fach und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch fünfundzwanzig geteilt wird.“;
  - c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4;
  - d) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird „Art. 18 Nr. 3 Buchst. b BayLBG oder durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung gemäß Art. 18 Nr. 3 Buchst. a BayLBG“ durch „Art. 18 Nr. 3 BayLBG oder durch das vertiefte Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung gemäß Art. 18 Nr. 3 BayLBG“ ersetzt;
    - bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen durch eine weitere berufliche Fachrichtung oder durch Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt wird die Gesamtnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für die berufliche Fachrichtung, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für Psychologie bzw. für die weitere berufliche Fachrichtung und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch einunddreißig geteilt wird.“;
    - cc) in Satz 3 wird „in Worten und als Zahlenwert“ durch „nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 Abs. 2“ ersetzt;
    - dd) folgender neuer Satz wird angefügt:
 

„Dieses Zeugnis wird frühestens mit dem Prüfungszeugnis nach § 10 Abs. 2 ausgehändigt.“
24. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird „Zwischenprüfung in Anwendung des § 36 Abs. 4 Nr. 2 oder der entsprechenden Vorschriften in Abschnitt E“ durch „staatlichen Zwischenprüfung in Anwendung des § 36 Abs. 4 Nr. 2 (mit dem Teiler 12)“ ersetzt;
  - b) in Nummer 3 wird „und“ durch „oder“ ersetzt.
25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird „die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen“ durch „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt;

bb) nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen beträgt die Richtzahl mindestens 32 Semesterwochenstunden; davon sollen etwa 20 Stunden für die Pädagogik und die Psychologie und der Rest zu gleichen Teilen für die gesellschaftswissenschaftlichen Studien und für Berufs- und Arbeitskunde vorgesehen werden.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. b wird „die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen“ durch „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt;

bb) in Nummer 1 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung haben die Bewerber für das Lehramt an beruflichen Schulen folgende Nachweise vorzulegen:

aa) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums,

bb) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden aus einem der 3 Gebiete gemäß Nummer 2 im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Studien,

cc) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich Berufs- und Arbeitskunde gemäß Nummer 4.“;

cc) in Nummer 2 Satz 1 wird nach „Doppelbuchst. bb“ eingefügt:

„bzw. gemäß Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb“;

dd) nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc müssen sich auf die folgende Thematik beziehen:

a) Berufskunde

Grundlegende Kenntnisse in der Berufskunde (Systematik der Berufe, Berufsbedingungen, Berufsberatung, Berufswahl) sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsrecht.

b) Arbeitskunde

Grundlagen menschlicher Arbeit und Leistung, Arbeitsstrukturierung (Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung, Arbeitssicherheit), Umweltfaktoren (Klima, Lärm, Beleuchtung usw.).“;

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 Satz 1 wird „und Sonderschulen“ durch „, beruflichen Schulen und Sonderschulen“ ersetzt;

bb) in Nummer 2 Satz 1 wird „die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen“ durch „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt;

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungsteile

#### 1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus dem Bereich Pädagogik oder aus dem Bereich Psychologie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden; für Bewerber um das Lehramt an Gymnasien 3 Stunden);

aus dem Bereich Pädagogik werden mindestens 8, aus dem Bereich Psychologie mindestens 4 Themen angeboten.

Für die Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen werden die Themen gemeinsam, für die übrigen Lehrämter werden die Themen getrennt gestellt. Dem Prüfungsteilnehmer soll auch mindestens ein Thema angeboten werden, das auf einem Vorschlag der jeweiligen Hochschule beruht; dabei werden alle Hochschulen berücksichtigt, an denen ein Studiengang für das betreffende Lehramt eingerichtet ist. Die Aufgabe kann teilweise in Testform abgehalten werden.

#### 2. Mündliche Prüfung

Prüfung aus dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Bereich, wobei ein vom Prüfungsteilnehmer gewählter Prüfungsschwerpunkt angemessen berücksichtigt wird (Angabe im Zulassungsgesuch) (Dauer: 30 Minuten).

Bei der Meldung zur erziehungswissenschaftlichen Prüfung ist anzugeben, in welchem Bereich die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden wird.“;

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird „Abs. 4 Nr. 1“ durch „Abs. 4“ ersetzt;

bb) in Halbsatz 2 wird „der §§ 138 und 139“ durch „des § 139“ ersetzt.

26. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird „die Lehrämter an Gymnasien und an beruflichen Schulen“ durch „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt und „oder Fachrichtung“ gestrichen;

bb) nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen beträgt die Richtzahl mindestens 4 Semesterwochenstunden für eine berufliche Fachrichtung und 8 bis 12 Semesterwochenstunden für das nicht vertieft studierte Zweifach.“;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber um die Lehrämter an Gymnasien und an beruflichen Schulen werden in den vertieft studierten Fächern und in den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen bei der mündlichen Prüfung in Fachdidaktik über die Grundlagen der Fachdidaktik gemäß Absatz 2 sowie über einen vom Prüfungsteil-

nehmer gewählten fachlichen Schwerpunktbereich (Angabe im Zulassungsgesuch) geprüft.“

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird „und Sonderschulen“ durch „beruflichen Schulen und Sonderschulen“ ersetzt;

bb) Nummer 1 Buchst. b und c erhält folgende Fassung:

„b) ein fachdidaktisches Blockpraktikum in einem von ihm gewählten Fach, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur im Zweifach,

c) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die von ihm gewählten Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die berufliche Fachrichtung bezieht.“;

cc) in Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Praktika beziehen sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fachgebiet, ausgenommen die Erweiterung durch eine weitere berufliche Fachrichtung.“;

dd) Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„anstelle einer Schulart können Bewerber um die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen auch eine vorschulische Bildungseinrichtung wählen.“;

ee) Nummer 2 Buchst. a Satz 2 wird gestrichen;

ff) Nummer 2 Buchst. b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In dem von dem Studierenden gewählten Fach (Nummer 1 Buchst. b) ist ein fachdidaktisches Blockpraktikum abzuleisten.“;

gg) Nummer 2 Buchst. b Satz 3 wird gestrichen;

hh) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das studienbegleitende Praktikum bezieht sich auf die Fächer, die der Studierende gewählt hat, beim Lehramt an beruflichen Schulen auf die berufliche Fachrichtung.“;

ii) Nummer 3 Satz 3 wird gestrichen;

jj) nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Blockpraktika und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Diese Regelung gilt nicht für den Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport bzw. für die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.“;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen“ durch „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt;

- bb) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem von ihm gewählten Fach.“;
- cc) in Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
- „Die Praktika beziehen sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fachgebiet sowie nicht auf das Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt.“;
- dd) in Nummer 2 Satz 2 wird nach „Staatsprüfung“ der Klammerhinweis „(im Fach Sport zum Zweiten Prüfungsabschnitt)“ eingefügt;
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Auf dieses Berufspraktikum wird das schulpädagogische Blockpraktikum gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a zeitlich angerechnet.“;
- bb) in Nummer 5 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 2 Buchst. b und c“ ersetzt.
28. In § 43 Abs. 2 wird der Punkt nach Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und angefügt:
- „oder
5. das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:
- „(diese Zulassungsvoraussetzung entfällt, wenn ein Nachweis gemäß Nummer 5 vorgelegt wird)“;
- bb) in Nummer 5 wird zwischen „Religionslehre“ und dem Strichpunkt eingefügt:
- „(diese Zulassungsvoraussetzung entfällt, wenn ein Nachweis gemäß Nummer 2 vorgelegt wird)“;
- cc) in Nummer 8 wird im Klammerhinweis nach „§ 43 Abs. 3 Nr. 2“ eingefügt:
- „oder gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2“;
- dd) in Nummer 10 Buchst. a wird „folgenden Gebieten“ durch „drei der folgenden Gebiete“ ersetzt;
- ee) in Nummer 10 Buchst. c wird der Doppelbuchstabe cc gestrichen und die Doppelbuchstaben dd und ee werden Doppelbuchstaben cc und dd;
- b) Absatz 3 Nr. 7 Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe cc wird im letzten Satz „Anforderungen“ durch „einzelnen Prüfungsleistungen“ ersetzt;
- bb) der letzte Satz wird gestrichen;
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 36 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 findet keine Anwendung.“;
- bb) der letzte Satz wird gestrichen;
- cc) Nummer 2 Buchst. c Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Note für die praktische Prüfung wird unter Beachtung des § 9 Abs. 2 ermittelt, wobei die einzelnen Prüfungsleistungen je einfach gewertet werden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.“
30. In § 45 Abs. 2 wird der Punkt nach Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und angefügt:
- „oder
5. das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“
31. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird gestrichen;
- bb) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5;
- cc) in der neuen Nummer 5 Buchst. a wird „folgenden Gebieten“ durch „vier der folgenden Gebiete“ ersetzt;
- dd) in der neuen Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird das Komma gestrichen und „oder eine Exkursion unter dem Aspekt kunstgeschichtlicher und betrachtender Heimatkunde,“ angefügt;
- ee) in der neuen Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. ee wird „zwei Übungen“ durch „eine Übung“ ersetzt;
- ff) in der neuen Nummer 5 Buchst. b wird der Doppelbuchstabe hh gestrichen;
- gg) in der neuen Nummer 5 Buchst. c wird der Doppelbuchstabe cc gestrichen und die Doppelbuchstaben dd und ee werden Doppelbuchstaben cc und dd;
- b) Absatz 3 Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe cc wird zwischen „Tanz“ und dem Komma „(nur für Studentinnen)“ eingefügt und im Klammerhinweis „Anforderungen“ durch „einzelnen Prüfungsleistungen“ ersetzt;
- bb) der letzte Satz wird gestrichen;
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 36 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 findet keine Anwendung.“;
- bb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Für die Ermittlung der Note aus Musik zählen die Note für die schriftliche Prüfung und die Note für die praktische Prüfung je zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach.“;
- cc) Nummer 2 Buchst. c Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Note für die praktische Prüfung wird unter Beachtung des § 9 Abs. 2 ermittelt, wobei die einzelnen Prüfungsleistungen je einfach gewertet werden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.“
32. In § 48 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b wird der Klammerhinweis ersetzt durch: „(Absatz 2 Nr. 4; Angabe im Zulassungsgesuch)“.

33. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird gestrichen;
  - bb) die bisherigen Nummern 3 mit 9 werden Nummern 2 mit 8;
- b) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:
  - „a) Eine Aufgabengruppe aus Zoologie und Humanbiologie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
  - b) eine Aufgabengruppe aus Botanik (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;“.

34. § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

- „a) Eine Aufgabengruppe aus der organischen Chemie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
- b) eine Aufgabengruppe aus der anorganischen und physikalischen Chemie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;“.

35. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b wird „ersten Nebengebiet“ durch „Nebengebiet“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird in Nummer 3 und Nummer 5 jeweils „erstes Nebengebiet“ durch „Nebengebiet“ ersetzt;
- c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird „drei“ gestrichen;
  - bb) in Buchstabe b wird „Erstes Nebengebiet“ durch „Nebengebiet“ ersetzt.

36. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Nummern 2 mit 4 werden Nummern 1 mit 3.

37. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Buchstaben a und b werden gestrichen;
  - bb) die bisherigen Buchstaben c mit e werden Buchstaben a mit c;
  - cc) im neuen Buchstaben a werden im Klammerhinweis „zu Buchstaben b und c:“ und „alten,“ gestrichen;
- b) in Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 wird nach „Landesgeschichte“ der Klammerhinweis „(bayerische Geschichte)“ eingefügt.

38. § 56 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a mit d werden gestrichen;

- b) die bisherigen Buchstaben e mit i werden Buchstaben a mit e.

39. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 wird „11. Oktober 1974 (GVBl S. 572)“ durch „10. Oktober 1978 (GVBl S. 712)“ ersetzt;
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen;
- c) in Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 2 und wie folgt geändert:
  - aa) in Buchstabe a wird der Klammerhinweis „(9 Wochenstunden pro Semester)“ durch „(6 Wochenstunden pro Semester)“ ersetzt;
  - bb) in Buchstabe c wird „je einer“ durch „einer“ ersetzt;
  - cc) Buchstabe e wird gestrichen;
  - dd) die bisherigen Buchstaben f mit i werden Buchstaben e mit h;
  - ee) im neuen Buchstaben f wird „dreisemestrigen“ durch „zweisemestrigen“ ersetzt;
  - ff) in Satz 2 wird „g und h“ durch „f und g“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 wird „Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b, c und d“ durch „Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b und c“ ersetzt;
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Buchst. a wird der Punkt nach Satz 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und Satz 3 bis einschließlich „sinngemäß,“ gestrichen;
  - bb) nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
    - „4. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ergebnisse selbständiger Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b).“;
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Vor Satz 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
    - „1. Die praktischen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a werden gleichzeitig mit den Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 3 Nr. 4) von einem Prüfungsausschuß beurteilt; der Prüfungsausschuß wird für die Prüfung bestellt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt § 23 Abs. 11 sinngemäß.“;
  - bb) der bisherige Satz 1 wird Nummer 2 und der Klammerhinweis „(Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b)“ wird durch „(Absatz 3 Nr. 4)“ ersetzt.

40. In § 59 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b wird „(Absatz 2 Nrn. 2 bis 4)“ durch „(Absatz 2 Nrn. 2 und 4)“ ersetzt.

41. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach „Studiums“ eingefügt:
  - „gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung“;

- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe g erhält folgende Fassung:  
„g) Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble,“;
- bb) in Buchstabe k wird nach „Lehrveranstaltungen“ das Fußnotenzeichen „1)“ eingefügt;
- c) in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 wird „Orgel, Klavier“ durch „Klavier, Orgel, Cembalo“ ersetzt;
- d) in der Fußnote 1 wird „der geforderten Übungen“ gestrichen.

## 42. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 gestrichen;

- b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Prüfungsteilnehmer bestimmt den Schwerpunkt in den beiden mündlichen Prüfungen aus der Fachwissenschaft, indem er

- a) das Fachgebiet vorschlägt, mit dem er sich während des Studiums besonders befaßt hat (z. B. bei der mündlichen Prüfung aus dem Alten und Neuen Testament: Neues Testament),
- b) in den zur Prüfung anstehenden Fachgebieten Schwerpunktgebiete benennt (z. B.: Theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung)

(Angabe der Fachgebiete und Schwerpunktgebiete im Zulassungsgesuch).“

## 43. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. einem Seminar aus dem Bereich der Kirchengeschichte, und zwar aus einem Teilgebiet, das nicht durch die Prüfung abgedeckt ist,

4. zwei Seminaren aus verschiedenen Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 4); davon eines aus dem in Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c genannten Teilgebiet,“;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Biblische Einleitungswissenschaft (AT und NT)“;

- bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

„2. Biblische Theologie:

- a) Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter alttestamentlicher Texte,
- b) Wirken und Sendung Jesu. Das apostolische Kerygma und seine Entfaltung in den neutestamentlichen Schriften anhand von synoptischen, johanneischen und paulinischen Texten.

## 3. Kirchengeschichte:

- a) Kirchengeschichte des Altertums,

- b) Kirchengeschichte des Mittelalters,

- c) Kirchengeschichte der Neuzeit (unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft),

- d) Bayerische Kirchengeschichte.

Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den vier Teilgebieten eines für die schriftliche oder mündliche Prüfung aus.“;

- cc) die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5;

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

## 1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Bereich Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie (Absatz 2 Nrn. 1 und 2) mit dem Teilgebiet AT oder aus dem Bereich Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie (Absatz 2 Nrn. 1 und 2) mit dem Teilgebiet NT oder aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten Teilgebiet der Kirchengeschichte (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

den gewählten Bereich und das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;

- b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Systematischen Theologie (Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a oder b oder c) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;

- c) eine Aufgabe aus Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (Absatz 2 Nr. 5) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

## 2. Mündliche Prüfung

- a) Aus dem nicht schriftlich geprüften Bereich Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie oder aus dem Bereich Kirchengeschichte; ist die Prüfung in Biblischer Einleitungswissenschaft und Biblischer Theologie abzulegen, so ist im Zulassungsgesuch das gewählte Teilgebiet AT oder NT anzugeben; ist die Prüfung in Kirchengeschichte abzulegen, so ist im Zulassungsgesuch das gewählte Teilgebiet (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a oder b oder c oder d) anzugeben (Dauer: 30 Minuten);

- b) je eine Prüfung aus den beiden Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 4), die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt sind (Dauer: je 20 Minuten);

- c) aus Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (Absatz 2 Nr. 5) (Dauer: 20 Minuten).“;

- d) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach gewertet.“

44. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 mit 3 werden gestrichen;  
b) die bisherigen Nummern 4 mit 8 werden Nummern 1 mit 5;  
c) die Fußnote 1 wird gestrichen.

45. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 wird nach „Studiums“ eingefügt:  
„gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung“;  
bb) nach Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen;  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 Buchst. d wird zwischen „Gymnastik und Tanz“ und dem Komma „(nur für Studentinnen)“ eingefügt;  
bb) in Nummer 2 wird nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e eingefügt:  
„e) Gymnastik und Tanz (nur für Studenten),“;  
die bisherigen Buchstaben e mit k werden Buchstaben f mit l;  
c) in Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 wird „Anforderungen“ durch „einzelnen Prüfungsleistungen“ ersetzt;  
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
aa) Der Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gleich gewertet, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.“;  
bb) in Nummer 2 Buchst. a wird „Prüfungen“ durch „Durchschnittsnoten“ ersetzt;  
cc) in Nummer 2 Buchst. b wird „Prüfungen“ durch „Noten“ ersetzt;  
e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:  
aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:  
„5. Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf,“;  
bb) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

46. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen;  
bb) die bisherigen Nummern 3 mit 7 werden Nummern 1 mit 5;  
b) in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a wird „(Bearbeitungszeit: 2 Stunden)“ durch „(Bearbeitungszeit: 3 Stunden)“ ersetzt.

47. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Erste Staatsprüfung in einer derartigen Fächerverbindung berechtigt jedoch nicht zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.“;  
b) in der Fußnote 2 wird „§ 138 und“ gestrichen.

48. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Vor Nummer 1 werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:  
„1. einem physikalischen Kurs (mindestens 3 Semesterwochenstunden),  
2. einführenden Kursen:  
a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden,  
b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden,“;  
bb) die bisherigen Nummern 1 mit 4 werden Nummern 3 mit 6;  
cc) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:  
„Nummer 6“ wird durch „Nummer 8“ ersetzt;  
dd) die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 8 und 9;  
ee) die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und „Veranstaltung“ wird durch „Lehrveranstaltung“ ersetzt;  
b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Schriftliche Prüfung  
a) Eine Aufgabengruppe aus Zoologie und Humanbiologie  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);  
es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;  
b) eine Aufgabengruppe aus Botanik  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);  
es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten.“

49. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:  
„1. einem chemischen Praktikum ggf. einschließlich Seminar (mindestens 15 Semesterwochenstunden), in dem die Grundlagen der anorganischen Chemie verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken zu erarbeiten sind,“;  
bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:  
Der Klammerhinweis wird durch „(mindestens 15 Semesterwochenstunden)“ ersetzt;

- cc) nach der neuen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
 „3. einem physikalischen Kurs (mindestens 3 Semesterwochenstunden),“;
- dd) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4;
- ee) die bisherige Nummer 3 wird gestrichen;
- ff) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6;
- b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Schriftliche Prüfung
- a) Eine Aufgabengruppe aus der organischen Chemie und Biochemie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);  
 es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
- b) eine Aufgabengruppe aus der anorganischen und physikalischen Chemie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);  
 es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten.“;
- c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
 „a) Anorganische Chemie und Mineralogie (Dauer: 40 Minuten),“;
- bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
 „c) Physikalische Chemie (Dauer: 20 Minuten),“;
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bewertung
- Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 36 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je neunfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a vierfach, nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b dreifach, nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c zweifach und die praktische Prüfung nach Absatz 3 Nr. 3 sechsfach gewertet.“
50. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Jeder Prüfungsteilnehmer wählt aus den drei Teilgebieten Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft ein Hauptgebiet, ein erstes Nebengebiet und ein zweites Nebengebiet, wobei das Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft nur Hauptgebiet oder erstes Nebengebiet sein kann; in dem Zulassungsgesuch ist anzugeben, für welche Kombination der Teilgebiete der Prüfungsteilnehmer sich entschieden hat.“;
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a) einem Haupt- oder Oberseminar im Hauptgebiet,
- b) einem Haupt- oder Oberseminar im ersten Nebengebiet,
- c) einem Proseminar im zweiten Nebengebiet,
- d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.“;
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:  
 „c) Deutsche Sprachwissenschaft als zweites Nebengebiet:
- aa) Kenntnis sprachwissenschaftlicher Methoden,
- bb) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache,
- cc) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache.“;
- bb) die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e;
- cc) nach dem neuen Buchstaben e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:  
 „f) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als zweites Nebengebiet:
- aa) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen,
- bb) Lektüre mittelhochdeutscher Texte,
- cc) Einblick in die Probleme der Literaturwissenschaft.“;
- dd) die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben g und h;
- c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird der Klammerhinweis „(Dauer: 30 Minuten)“ durch „(Dauer: 20 Minuten)“ ersetzt;
- bb) nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:  
 „c) mündliche Prüfung aus dem zweiten Nebengebiet (Dauer: 20 Minuten),“;
- cc) der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d;
- d) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bewertung
- Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 36 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a dreifach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und c je zweifach gewertet.“;
- e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Deutsch
- Bei Vorliegen einer der nachstehenden Fächerverbindungen entfallen im Falle der Erweiterung mit Deutsch die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b, c und d:

1. Englisch in Verbindung mit Französisch, Geschichte, Italienisch, Latein, Religionslehre, Russisch, Sozialkunde oder Spanisch;
2. Latein in Verbindung mit Französisch, Griechisch oder Religionslehre.“
51. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. Diktatschein.
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale).“;
- b) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
52. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. Diktatschein.
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale).“;
- b) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
- In Buchstabe c wird „und“ durch „oder“ ersetzt.
53. In § 84 Abs. 2 Nr. 3 wird nach „Landesgeschichte“ der Klammerhinweis „(bayerische Geschichte)“ eingefügt.
54. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie.
2. Beherrschung der Schulgrammatik; Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik.“;
- bb) nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- „7. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).“;
- cc) die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8;
- b) in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c wird „kurzen“ gestrichen.
55. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. Diktatschein.
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale).“;
- b) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
56. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn
- des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a) Lehrveranstaltungen im bildnerischen Gestalten (Arbeit in der „Klasse“, 12 Wochenstunden pro Semester)<sup>3)</sup>,
- b) zwei verschiedenen einsemestrigen Lehrveranstaltungen<sup>1)</sup> (3 Wochenstunden) in künstlerischen Werktechniken, z. B. Gips, Glas, Holz, Kunststoff, Maltechnik, Metall, Stein, Ton, Textil,
- c) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung<sup>1)</sup> (3 Wochenstunden) in Druckverfahren: Hoch-, Flach-, Tief- und Durchdruck (Siebdruck),
- d) einer zweisemestrigen Lehrveranstaltung<sup>3)</sup> (2 Wochenstunden) in Technischem Zeichnen, Perspektive und Architekturzeichnen,
- e) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung<sup>2)</sup> (3 Wochenstunden) in fachspezifischen Spielformen, z. B. Puppenspiel, darstellendes Spiel, Rollenspiel,
- f) je eine zweisemestrige Lehrveranstaltung<sup>2)</sup> (je 2 Wochenstunden) aus zwei der folgenden Gebiete:
- aa) Architektur und Städtebau,
- bb) Umwelt- und Produktgestaltung,
- cc) Arbeit mit Medien in Theorie und Praxis,
- g) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung<sup>2)</sup> (3 Wochenstunden) in Denkmalpflege in Theorie und Praxis,
- h) zwei einsemestrigen Lehrveranstaltungen<sup>3)</sup> (je 2 Wochenstunden) in Werkkanalyse,
- i) vier einsemestrigen Lehrveranstaltungen (je 2 Wochenstunden) in Kunstgeschichte<sup>4)</sup>, davon zwei Seminare<sup>2)</sup>,
- j) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen<sup>2)</sup>.“;
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Im praktischen Bereich:
- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen am Gegenstand (Naturstudium), Fähigkeiten zur bildnerischen Erfindung und Verwirklichung;
- Vorlage selbständiger Arbeiten aus der Studienzeit in bildnerischem Gestalten: Form und Farbe in Ebene und Raum. Zusätzlich können auch praktische Arbeitsergebnisse aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b, c, f, g und h vorgelegt werden. Zahl und Größe der Arbeiten sind durch den für ihre Ausstellung verfügbaren Raum begrenzt. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist die gleiche Ausstellungsfläche bereitzustellen; eine Mappe mit weiteren Arbeiten ist als Entscheidungshilfe bei der Ausstellungswand aufzulegen;

- b) im Teilbereich Schrift:  
Kenntnis abendländischer Schriftarten und Fähigkeiten in ihrer Anwendung und im Schreiben, Fähigkeiten in typographischer Gestaltung.“;
- c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Buchstabe b wird gestrichen;  
bb) Buchstabe c wird Buchstabe b;  
cc) nach dem neuen Buchstaben b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:  
„c) Überblick über die Europäische Kunstgeschichte.“;  
dd) nach Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe e angefügt:  
„e) Kenntnisse über Fragen der Denkmalpflege.“;
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 wird nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e eingefügt:  
„e) Schriftgestaltung  
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden),“;  
bb) in Nummer 4 wird der Klammerhinweis „(Absatz 1)“ durch „(Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a)“ ersetzt;
- e) in Absatz 4 Nr. 3 wird der Klammerhinweis „(Teiler 11)“ durch „(Teiler 12)“ ersetzt.
57. § 92 wird wie folgt geändert:  
a) in Absatz 1 Nr. 1 wird „Philosophie“ durch „Philologie“ ersetzt;  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie.  
2. Beherrschung der Schulgrammatik; Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik.“;  
bb) nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:  
„7. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).“;  
cc) die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8;
- c) in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c wird „kurzen“ gestrichen.
58. § 93 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Buchstabe a wird im Klammerhinweis „3 Stunden“ durch „4 Stunden“ ersetzt;  
b) in Buchstabe b wird im Klammerhinweis „3 Stunden“ durch „4 Stunden“ ersetzt.
59. § 95 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach „Studiums“ eingefügt:  
„gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung“;
- b) in Absatz 4 Nr. 1 wird „§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und 7“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ und „§ 8 Abs. 1 Nr. 6“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
60. § 96 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 Buchst. d wird „bzw.“ durch „und“ ersetzt;  
bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der folgenden Gebiete:  
a) Musikpsychologie,  
b) Musikästhetik,  
c) Musiksoziologie.“;
- b) in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc wird der Klammerhinweis „(Angabe im Zulassungsgesuch)“ gestrichen;
- c) in Absatz 4 Nrn. 1 und 2 wird jeweils „§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und 7“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ und „§ 8 Abs. 1 Nr. 6“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
61. In § 100 Abs. 3 Nr. 2 wird nach Satz 2 der Punkt gestrichen und angefügt:  
„(Angabe der Fachgebiete und Schwerpunktgebiete im Zulassungsgesuch).“
62. § 101 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. einem Seminar wahlweise aus dem Bereich der Biblischen Einleitungswissenschaft (Absatz 2 Nr. 1) oder aus dem Bereich der Kirchengeschichte (Absatz 2 Nr. 2).“;
- b) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen  
1. Biblische Einleitungswissenschaft (AT und NT).  
2. Kirchengeschichte  
a) Kirchengeschichte des Altertums,  
b) Kirchengeschichte des Mittelalters,  
c) Kirchengeschichte der Neuzeit (unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft),  
d) Bayerische Kirchengeschichte.  
Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den vier Teilgebieten nach Maßgabe des Lehrangebots ein Teilgebiet für die schriftliche und ein weiteres Teilgebiet für die mündliche Prüfung aus (Angabe der Teilgebiete im Zulassungsgesuch).  
(3) Prüfungsteile  
1. Schriftliche Prüfung  
a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Biblischen Einleitungswissenschaft (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),  
b) eine Aufgabe aus dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 für die schriftliche Prüfung gewählten Teilgebiet (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

## 2. Mündliche Prüfung

Eine Prüfung aus dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 für die mündliche Prüfung gewählten Teilgebiet

(Dauer: 30 Minuten).“

63. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für diesen Nachweis gilt Satz 1 entsprechend.“;

bb) in Nummer 2 Buchst. b wird „Historischen Theologie“ durch „Kirchengeschichte“ ersetzt;

cc) in Nummer 2 Buchst. c wird „Teilbereichen“ durch „Teilgebieten“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Biblische Theologie:

a) Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter alttestamentlicher Texte,

b) Kenntnisse der Propheten-, Weisheits- oder Geschichtsliteratur des Alten Testaments,

c) Wirken und Sendung Jesu. Das apostolische Kerygma und seine Entfaltung in den neutestamentlichen Schriften anhand von synoptischen, johanneischen und paulinischen Texten,

d) die Theologie der johanneischen oder paulinischen Schriften.

2. Kirchengeschichte

a) Kirchengeschichte des Altertums,

b) Kirchengeschichte des Mittelalters,

c) Kirchengeschichte der Neuzeit (unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft),

d) Bayerische Kirchengeschichte.

Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf die beiden in der staatlichen Zwischenprüfung nicht gewählten Teilgebiete.“;

bb) Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Grundfragen der christlichen Ethik, dazu vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete:

aa) der einzelne und seine Beziehungen zu Staat, Kirche und Gesellschaft,

bb) Ehe und Familie — Fragen der Geschlechtlichkeit,

cc) Grundfragen der christlichen Soziallehre,

dd) Grundfragen der Moralphysikologie (Schuld und Gewissen).“;

cc) Nummer 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Grundfragen der rechtlichen Strukturen der Kirche und Fragen des Eherechts.“;

c) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Bereich Biblische Theologie (Absatz 2 Nr. 1) oder Kirchengeschichte (Absatz 2 Nr. 2) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

den gewählten Bereich nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;

b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Systematischen Theologie (Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a oder b oder c) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;

c) eine Aufgabe aus der Praktischen Theologie (Teilgebiete gemäß Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a und b) (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem nicht schriftlich geprüften Bereich Biblische Theologie oder Kirchengeschichte zwei Prüfungen: sind die Prüfungen in Biblischer Theologie abzulegen, so erstreckt sich die eine Prüfung auf die Inhalte gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b und die andere auf die Inhalte gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c und d; sind die Prüfungen in Kirchengeschichte abzulegen, so erstrecken sie sich auf die beiden Teilgebiete gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Dauer: je 25 Minuten);

b) je eine Prüfung aus den beiden Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 3), die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt sind (Dauer: je 25 Minuten);

der Prüfungsteilnehmer gibt entsprechend den Festlegungen in Absatz 2 Nr. 3 die Teilgebiete an, die er für den Nachweis der vertieften Kenntnisse gewählt hat;

c) eine Prüfung aus dem Bereich Praktische Theologie (Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c) (Dauer: 15 Minuten),

d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 36 Absatz 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je sechsfach, die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c einfach gewertet.“

64. § 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache.
2. Diktatschein.
3. Phonetikschein.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einer Grundkenntnisse im Altkirchenslawischen vermittelnden Lehrveranstaltung,
  - b) sprachpraktischen Übungen der Oberstufe,
  - c) einer sprachgeschichtlichen Lehrveranstaltung,
  - d) einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar aus dem Problembereich der russischen Gegenwartssprache,
  - e) einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar,
  - f) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.“

65. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. einer Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Nachbargebiete; das Gebiet darf nicht dem Zweifach entnommen sein:

- a) Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
- b) Rechtswissenschaft,
- c) Sozialpsychologie.“

bb) die bisherigen Nummern 1 mit 6 werden Nummern 2 mit 7;

b) in Absatz 2 werden nach Nummer 2 folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Statistik

Grundkenntnisse in Statistik;  
Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 41.“

c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe a wird im Klammerhinweis nach „Politische Theorie;“ eingefügt:

„Politische Systeme;“;

bb) in Buchstabe b wird im Klammerhinweis vor „Soziologische Theorie“ eingefügt:

„Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;“;

cc) in Satz 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(Politische Theorie bzw. Politische Systeme bzw. Internationale Politik und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland bzw. Soziologische Theorie bzw. Spezielle Soziologie)“;

d) in Absatz 5 wird „Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6“ durch „Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7“ ersetzt.

66. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Diktatschein.

3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale).“;

bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4;

b) in Absatz 2 Nr. 7 wird „Prüfling“ durch „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

67. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.“;

bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3;

cc) die bisherige Nummer 3 wird gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen).“;

bb) in Nummer 2 Buchst. a wird zwischen „Tanz“ und dem Komma der Klammerhinweis „(nur für Studentinnen)“ eingefügt;

cc) Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Eiskunstlauf.“;

dd) in Nummer 3 werden nach Buchstabe c folgende neue Buchstaben d und e eingefügt:

„d) Eisschnellauf,

e) Gymnastik und Tanz (nur für Studenten).“;

ee) in Nummer 3 werden die bisherigen Buchstaben d mit j die Buchstaben f mit l;

c) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird zwischen „sind“ und „innerhalb“ eingefügt: „frühestens am Ende des dritten Fachsemesters und“;

bb) in Satz 3 wird „Anforderungen“ durch „einzelnen Prüfungsleistungen“ ersetzt;

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gleich gewertet, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.“;

bb) Nummer 2 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

„a) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a je zweifach und die Noten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b je einfach,

b) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b sowie die

- Noten gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c je einfach.“;
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf.“;
- bb) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7;
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a eingefügt:
- „a) Bau und Funktion des Körpers (Funktionelle Anatomie der an der Bewegung beteiligten Strukturen; physiologische Grundlagen: Blut, Atmung, Herz-Kreislauf, Stoffwechsel, Muskelphysiologie; nervöse Steuerung der Bewegung)“;
- bb) in Nummer 2 werden die bisherigen Buchstaben a mit e die Buchstaben b mit f;
- cc) nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Kenntnisse in Trainingslehre
- a) Ziel und Aufgaben des sportlichen Trainings,
- b) Methoden des Trainings,
- c) Training der sportmotorischen Fähigkeiten, der Technik und Taktik.“;
- dd) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6;
- g) in Absatz 9 Nr. 2 Buchst. d wird „Bewegungslehre“ durch „Trainingslehre“ ersetzt.
68. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 werden folgende neue Nummern 1 mit 5 eingefügt:
- „1. einer Einführung in Statistik,
2. einer Lehrveranstaltung in Wirtschaftsrechnen,
3. einer Lehrveranstaltung in Finanzmathematik,
4. einer Lehrveranstaltung in Buchführung,
5. einer Übung in Buchführung.“;
- bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 6 und 7;
- cc) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
- „8. einem Seminar oder einer Übung aus Privatrecht oder Wirtschaftsverfassungsrecht oder Strafrecht.“;
- dd) die bisherige Nummer 4 wird gestrichen;
- ee) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 9 und 10;
- b) in Absatz 2 Nr. 3 wird „Konkurs- und Vergleichsordnung“ gestrichen;
- c) in Absatz 4 wird „Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die in Nummer 5“ durch „Absatz 1 Nrn. 6 und 7 sowie die in Nummern 8 und 9“ ersetzt.
69. Im Sechsten Teil wird in der Überschrift „Studium der beruflichen Fachrichtungen“ durch „vertieftes Studium der beruflichen Fachrichtungen“ ersetzt.
70. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird nach „Sozialpädagogik, Geschichte“ eingefügt:
- „Sozialpädagogik, Kunsterziehung  
Sozialpädagogik, Musik“;
- b) nach Nummer 6 wird „Bestimmungen des Fünften Teils“ durch „Bestimmungen des Vierten Teils“ ersetzt.
71. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. in einem dritten Fach nach den Bestimmungen des Vierten Teils des Abschnitts E; es kann eines der Fächer Arbeitswissenschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde oder Sport gewählt werden; bei einer Fächerverbindung mit der Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Schwerpunkt B (§ 121) kann die Erweiterung auch in den Fächern Kunsterziehung oder Musik erfolgen.“;
- b) nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“;
- c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
- „vertieft studierten“ wird durch „Studium des“ ersetzt;
- d) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
- „vertieft studierten“ wird gestrichen.
72. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen einschlägigen gelenkten Berufspraktikums voraus. Mindestens drei Monate des Berufspraktikums sollen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Im Falle der Erweiterung des Studiums nach § 114 Nr. 4 sind weitere sechs Monate eines einschlägigen Berufspraktikums in der zweiten beruflichen Fachrichtung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.“;
- b) Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 2;
- c) der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3;
- d) der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 trifft das Praktikumsamt der jeweiligen Hochschule.“;
- e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
73. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) der Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ferner dürfen im Rahmen der Didaktiken nur solche Unterrichtsfächer gewählt werden, die noch nicht nach § 129 Abs. 1 gewählt wurden,“;

- b) nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“

74. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 2 wird „zur Zwischenprüfung“ durch „zum Beginn des fünften Semesters“ ersetzt;

bb) in Nummer 5 Satz 1 wird „vier Semestern“ durch „zwei Semestern“ ersetzt;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 Halbsatz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 42 Abs. 4 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt durch „(§ 42 Abs. 5 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1)“;

bb) in Satz 1 Halbsatz 2 wird „Wochenstunden (§ 42 Abs. 4 Nr. 2, § 46 Abs. 1 Nr. 1)“ durch „Semesterwochenstunden (§ 42 Abs. 5 Nr. 2, § 46 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt;

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Nachweis der Praktika nach Absatz 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 19 Abs. 8).“

75. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) allgemeiner und angewandter Phonetik,“;

bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane,“;

- b) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

„cc) Anatomie und Physiologie des Stütz- und Bewegungssystems und des Nervensystems,“;

- c) Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Stimm- und Sprachheilkunde oder Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane,“;

- d) in Absatz 2 Nr. 3 wird „ausgewählte Kapitel aus der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, der Neurologie und Orthopädie“ durch „ausgewählte Kapitel aus der Neurologie und Orthopädie“ ersetzt;

- e) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) eine Aufgabe aus den Bereichen Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenpäda-

gogik jeweils einschließlich Psychologie der Hörschädigung

oder

aus dem Bereich Pädagogische Audiologie

(Angabe im Zulassungsgesuch),“;

- bb) in Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird „gewählten“ durch „jeweiligen“ ersetzt;

- f) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) in Doppelbuchstabe bb wird der Klammerhinweis „(bei Körperbehindertenpädagogik einschließlich Orthopädie)“ durch „(bei Körperbehindertenpädagogik Orthopädie an Stelle von Psychopathologie)“ ersetzt;

- bb) Doppelbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

„dd) Grundlagen einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen:

Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- oder Verhaltensgestörtenpädagogik (Angabe im Zulassungsgesuch; die eigene Fachrichtung kann nicht gewählt werden),“;

- g) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Abweichend von § 36 Abs. 4 wird die Fachnote in der sonderpädagogischen Fachrichtung in der Art gebildet, daß die Summe aus den vierfachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 durch zwölf geteilt wird.“

76. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie,

b) einem Kurs oder einer Übung in Statistik,

c) einem experimental-psychologischen Praktikum,

d) einer Übung zur Entwicklungspsychologie,

e) zwei Kursen oder Übungen zur psychologischen Diagnostik (Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik, Testtheorie und Testkonstruktion),

f) einer Übung zur Gutachtenerstellung,

g) zwei Übungen zur Pädagogischen Psychologie (Unterrichtspsychologie, Erziehungspsychologie, Beobachtungsmethoden),

h) einem Kurs oder einer Übung in Klinischer Psychologie,

i) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich der gesellschaftswissenschaftli-

chen Studien gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b,

- j) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich Philosophie gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b.

2. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung

- a) des schulpädagogischen Blockpraktikums gemäß § 42 Abs. 2 oder des Blockpraktikums gemäß § 42 Abs. 3,
- b) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von 6 Wochen an einer Schule oder einem Schülerheim einschließlich der dort bestehenden Einrichtungen zur Schulberatung (Aufsicht und Anleitung durch einen Schulpsychologen); der Bescheinigung ist ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen,
- c) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von je 6 Wochen an zwei der nachfolgend genannten Einrichtungen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als geeignet befunden worden sind:
- aa) Kinderheime, Kindergärten, Kinderhorte, Einrichtungen der Jugendarbeit,
- bb) Einrichtungen für behinderte Kinder,
- cc) Erziehungsberatungsstellen,
- dd) Einrichtungen der Jugendfürsorge; die gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (Doppelbuchstaben aa mit dd) angehören; den Bescheinigungen ist jeweils ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen.“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Klammerhinweis gestrichen;
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Klinische Psychologie  
Anwendungsmöglichkeiten in Erziehung und Unterricht, psychische Störungen (Vorbeugung, Diagnose, Behandlung), Kenntnisse und Fertigkeiten in Psychotherapie.“;
- c) in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c wird „Motivations- und Tiefenpsychologie“ durch „Klinischen Psychologie“ ersetzt;
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird „eine Durchschnittsnote“ durch „die Fachnote“ ersetzt;
- bb) die Nummern 3 und 5 werden gestrichen;
- cc) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; dabei wird „Durchschnittsnote“ durch „Fachnote“ ersetzt.

77. Nach § 140 wird folgender Elfter Teil eingefügt:

„Elfter Teil

**Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache**

§ 140 a

Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist nur als Erweiterungsstudium für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen möglich, die Deutsch als Fach oder als Didaktik innerhalb der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt haben.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer der folgenden Fremdsprachen: Türkisch, Neugriechisch, Serbokroatisch, Italienisch, Spanisch.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) einer Lehrveranstaltung zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Situation der ausländischen Arbeitnehmer in ihren Herkunftsländern,

b) einer Lehrveranstaltung zu Fragen der sozialen, schulischen und beruflichen Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik,

c) einer Lehrveranstaltung zu Fragen des Erst- und Zweitspracherwerbs unter sprachlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten,

d) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der gesprochenen deutschen Sprache,

e) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Fachsprachen der Unterrichtsfächer,

f) einem Seminar zur Unterrichtsplanung und Entwicklung von Unterrichtsmitteln für Deutsch als Zweitsprache,

g) einem einsemestrigen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum von mindestens drei Semesterwochenstunden in einer Klasse mit ausländischen Schülern.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fremdsprache nach Absatz 2 Nr. 1:

a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Aussprache, Schreibung und Grammatik in Verbindung mit einem didaktisch orientierten Sprachvergleich zur deutschen Sprache,

b) Kenntnis eines umgangssprachlichen Grundwortschatzes,

c) Einblick in regionalsprachliche Besonderheiten,

d) Fähigkeit zum Führen von Modellgesprächen mit Schülern und Eltern,

- e) Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck, insbesondere zur Weitergabe von kurzen Informationen.

2. Deutsch als Zweitsprache:

- a) Kenntnis der Grammatik der Gegenwärtssprache,  
 b) Vertrautheit mit Spracherwerbtheorien und Sprachlerntheorien im Hinblick auf die Erstellung von Unterrichtssequenzen auf der Grundlage des Lehrplans,  
 c) Vertrautheit mit Sprachvermittlungsformen für die Sprechsprache und — in Verbindung mit den schulischen Fachsprachen — für die Schreibsprache.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus Deutsch als Zweitsprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Deutsch als Zweitsprache (Dauer: 20 Minuten),  
 b) Fremdsprache nach Absatz 2 Nr. 1:  
 Grammatik unter Berücksichtigung des Sprachvergleichs (Dauer: 20 Minuten).

(5) Bewertung

Die Fachnote für die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache wird gebildet, indem die Summe aus dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b durch fünf geteilt wird.“

78. Die A n l a g e wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:  
 aa) Vor Nummer 1 wird „Anforderungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt;  
 bb) in Nummer 5 wird nach „Grundtechniken“ eingefügt:  
 „(je zwei Komplexübungen)“;  
 cc) nach Nummer 5 wird angefügt:  
 „Für die Errechnung der Note für die praktische Prüfung werden die Einzelleistungen im Schwimmen je zweifach, die übrigen Einzelleistungen je einfach gewertet. Der Teiler ist 17.“;  
 b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:  
 aa) Vor Nummer 1 wird „Anforderungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt und im Klammerhinweis wird nach „Buchst. c“ eingefügt:  
 „Doppelbuchst. cc“;  
 bb) in Nummer 1 erhalten die Bestimmungen für Studenten folgende Fassung:  
 „Studenten:  
 Demonstration von Pflichtübungen an vier der folgenden Geräte:  
 Barren,  
 Boden,

Reck,

Pferd oder Kasten langgestellt (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers);“;

- cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen)

Demonstration von Bewegungsverbindungen mit und ohne Handgerät und Grundformen des Tanzes.“;

- dd) in Nummer 5 wird nach „Techniken“ eingefügt:

„(je zwei Komplexübungen)“;

- ee) nach Nummer 5 wird angefügt:

„Für die Errechnung der Note für die praktische Prüfung werden die Einzelleistungen im Schwimmen je zweifach, die übrigen Einzelleistungen je einfach gewertet. Der Teiler ist 20.“;

- c) in Abschnitt III wird vor Buchstabe A „Sportspezifische Anforderungen“ durch „Sportpraktische Prüfungen“ ersetzt;

- d) Abschnitt III Buchst. A wird wie folgt geändert:

- aa) Den Nummern 1, 2, 5, 7 und 9 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.“;

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen):

- a) Eine Kürübung aus Gymnastik mit Handgerät (Ball, Band, Reifen oder Seil nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),

eine Pflichtübung aus Gymnastik ohne Handgerät,

- b) je eine Aufgabe mit Pflichtteilen aus den Bereichen

Bewegungsbegleitung,

Tanz (folkloristische oder moderne Tanzformen nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin).“;

- cc) Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.“;

- e) Abschnitt III Buchst. B wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Gymnastik und Tanz (nur für Studenten):

- a) Eine Kürübung aus Gymnastik mit Handgerät (Ball, Band, Reifen oder Seil nach Wahl des Prüfungsteilnehmers),

eine Pflichtübung aus Gymnastik ohne Handgerät,

- b) je eine Aufgabe mit Pflichtteilen aus den Bereichen

Bewegungsbegleitung,

**Tanz (moderne oder folkloristische Tanzformen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).“;**

- bb) die bisherigen Nummern 5 mit 11 werden Nummern 6 mit 12;
- cc) in Nummer 1 Buchst. b, neuer Nummer 11 Buchst. b und neuer Nummer 12 Buchst. b wird jeweils „Technik der“ durch „Technik von vier“ ersetzt;
- dd) den Nummern 1 und 3 und den neuen Nummern 7, 10, 11 und 12 wird jeweils folgender Satz angefügt:  
„Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.“;
- ee) der Nummer 2 und der neuen Nummer 6 wird jeweils folgender Satz angefügt:  
„Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.“;
- ff) in Nummer 7 Buchst. b wird im Klammerhinweis vor „vom“ eingefügt: „vier Aufgaben“;
- f) Abschnitt III Buchst. C wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. **Gymnastik und Tanz** (nur für **Studentinnen**):
- a) Je eine Kürübung aus  
Gymnastik ohne Handgerät oder Tanz (nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),  
Gymnastik mit Handgeräten (Ball, Band, Reifen oder Seil nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),
- b) je eine Pflichtübung aus  
Gymnastik ohne Handgerät oder Tanz,

Gymnastik mit Handgeräten,  
Bewegungsbegleitung.

In der Pflicht- und in der Kürübung der Gymnastik mit Handgeräten sind unterschiedliche Handgeräte zu wählen. Wird in der Kürübung der Bereich Gymnastik ohne Handgerät gewählt, so ist in der Pflichtübung der Bereich Tanz zu berücksichtigen (und umgekehrt).“;

- bb) in Nummer 4 wird „c“ vor dem Wort „Wasserspringen“ gestrichen;
- g) nach Abschnitt III wird folgender neuer Abschnitt IV angefügt:

#### „IV. Weitere Regelungen

Schulsonderturnen (Sportförderunterricht)

Die Ausbildung im Schulsonderturnen, die gemäß § 65 Abs. 7 Nr. 3 bzw. § 110 Abs. 7 Nr. 3 nachzuweisen ist, richtet sich nach §§ 3 bis 12 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Juli 1973 (KMBI S. 774).“

#### § 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen und die Inhaltsübersicht anpassen.

München, den 22. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Förderungsfähigkeit der Personalkosten  
anerkannter Kindergärten**

**Vom 22. November 1979**

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3. DVBayKiG) vom 31. Juli 1978 (GVBl S. 542) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die auf den jeweiligen monatlichen Aufwand, wie er sich nach den Nummern 1 bis 3 ergibt, anteilig treffende Zuwendung (Weihnachtszuwendung). Eine Nachprüfung, ob die Zuwendung im Einzelfall nicht zusteht oder zu kürzen ist, unterbleibt.“

2. In § 4 Abs. 1 letzter Satz wird zwischen den Worten „sonstige“ und „Personalaufwand“ das Wort „tatsächliche“ eingefügt.

3. § 6 Nr. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 22. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
über die Kapazitätsermittlung,  
die Curricularnormwerte und die Fest-  
setzung von Zulassungszahlen  
(Kapazitätsverordnung — KapVO)**

Vom 28. November 1979

Auf Grund der Art. 7 und 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Staatsvertrag — vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Ausführungsgesetz — vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

**Allgemeine Grundsätze und Verfahren**

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, ist zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungszahlen werden gemäß Art. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1979 (GVBl S. 96).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 des Staatsvertrages unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages innerhalb einer vom

Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Dem Bericht ist eine Satzung gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes beizufügen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus überprüft die Berichte der Hochschulen und erklärt sein Einvernehmen zu den beigefügten Satzungen, sofern die Überprüfung ergibt, daß die vorgesehenen Zulassungszahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung richtig ermittelt sind.

(3) Ergeben sich bei der gemäß Absatz 2 Satz 2 durchzuführenden Überprüfung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und einer Hochschule, werden diese gemeinsam erörtert. Diese gemeinsame Erörterung gilt als Anhörung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes.

(4) Wird aufgrund der gemeinsamen Erörterung gemäß Absatz 3 ein neuer Beschluß der Hochschule erforderlich, kann diese innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzenden Ausschlussfrist eine neue Satzung vorlegen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Hochschule durch die gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 3 nicht auszuräumen, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung fest (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes).

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend, wenn im Hinblick auf die terminlichen Erfordernisse des Zulassungsverfahrens eine gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 3 nicht mehr durchgeführt oder ein weiterer Beschluß der Hochschulen gemäß Absatz 4 Satz 1 nicht mehr herbeigeführt werden kann. Die Hochschulen sind grundsätzlich vor der Festsetzung der Zulassungszahlen anzuhören; von der Anhörung der Hochschulen kann abgesehen werden, wenn die Regelung unaufschiebbar ist.

(6) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

## Zweiter Abschnitt

Berechnung auf Grund der personellen  
Ausstattung

## § 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach **Anlage 1** unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

## § 7

(1) <sup>1</sup>Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. <sup>2</sup>Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. <sup>3</sup>Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. <sup>2</sup>Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425) umfaßt. <sup>2</sup>Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. <sup>3</sup>Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). <sup>4</sup>Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der einzelnen Fächer werden den Lehreinheiten nach **Anlage 3** zugeordnet.

## § 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

## § 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) <sup>1</sup>Soweit gemäß § 9 der Regellehrverpflichtungsverordnung (RLV) vom 21. September 1977 (GVBl S. 492), geändert durch Verordnung vom 27. September 1978 (GVBl S. 676), die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Verminderungen nach § 9 Abs. 7 RLV.

(3) <sup>1</sup>Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische

Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. <sup>2</sup>Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

## 1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

## 2. Lehreinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Tiermedizin nach **Anlage 1** wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

## 3. Lehreinheit Zahnmedizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 230 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine,

Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 47 und § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (BGBl I S. 1221) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 47 der Approbationsordnung für Tierärzte:

Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze,

2. Ausbildung nach § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte:

Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.

#### § 10

<sup>1</sup>Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. <sup>3</sup>Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

#### § 11

(1) Dienstleistungen einer Lehrinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

#### § 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorgaben gemacht werden.

#### § 13

(1) <sup>1</sup>Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehrheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in **Anlage 2** nicht aufgeführt, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. <sup>2</sup>Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehrheiten wird der Curricularnormwert auf die im Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehrheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). <sup>2</sup>Die Angaben für die beteiligten Lehrheiten sind aufeinander abzustimmen.

### Dritter Abschnitt

#### Überprüfung des Berechnungsergebnisses

##### § 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung,
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln,
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehrinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin,
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin,
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin,
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. Besondere Ausstattung der Lehrinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln,
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschul-

wechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

(4) Liegen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

#### § 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

#### § 16

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

#### § 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
3. Liegt die Zahl nach den Nummern 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach den Nummern 1 und 2 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

#### § 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den

Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

#### § 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 Vorklinische Arbeitsplätze,
2. 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltung- und die Zahnersatzkunde.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

### Vierter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit den anderen Ländern.

#### § 21

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1979 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO) vom 17. Mai 1979 (GVBl S. 107) außer Kraft mit Ausnahme des § 21 Abs. 2, soweit dieser die Fortgeltung der Anlage 2 Nr. 3 „Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsfaktoren“ der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1977 (GVBl S. 70) im Rahmen des § 4 der Regellehrverpflichtungsverordnung bestimmt.

München, den 28. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität aufgrund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundlegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

### I.

#### Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) \quad S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) \quad S_b = S - E$$

### II.

#### Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \quad \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) \quad A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

### III.

#### Verzeichnis der benutzten Symbole

- $A_p$  : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
- $A_q$  : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
- $CA_p$  : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
- $CA_q$  : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
- $\overline{CA}$  : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
- E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
- $h_j$  : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- $l_j$  : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
- L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
- $r_j$  : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
- S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- $S_b$  : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
- $z_p$  : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

## Anlage 2

## Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

**Curricularnormwerte**  
für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen  
(ohne Fachhochschulstudiengänge)

Fächergruppe	Lfd. Nr.	Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter)	Curricular normwert	
Naturwissenschaften / Mathematik u. a.	1	Agrarbiologie	5,0	
	2	Agrarökonomie	2,4	
	3	Agrarwissenschaft	4,2	
	4	Biochemie	5,3	
	5	Biologie	6,6	
	6	Chemie	5,3	
	7	Ernährungswissenschaft	4,6	
	8	Forstwissenschaft	5,6	
	9	Geographie	3,0	
	10	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2	
	11	Informatik	3,6	
	12	Lebensmittelchemie	4,8	
	13	Mathematik	3,2	
	14	Pharmazie	3,9	
	15	Physik	4,5	
Ingenieurwissenschaften	16	Architektur	4,8	
	17	Bauingenieurwesen	4,2	
	18	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen	4,2	
	19	Datentechnik	4,2	
	20	Elektrotechnik	4,2	
	21	Lebensmitteltechnologie	4,6	
	22	Maschinenbau	4,2	
	23	Vermessungswesen	4,2	
	24	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4	
Sprach- und Kulturwissenschaften	25	Anglistik	3,2	
	26	Germanistik	3,0	
	27	Geschichte	3,0	
	28	Romanistik	3,4	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	29	Betriebswirtschaft	1,9	
	30	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2	
	31	Ökonomie	1,9	
	32	Politologie	2,0	
	33	Rechtswissenschaften	1,5	ausgenommen einphasige/ einstufige Ausbildung
	34	Soziologie	2,0	
	35	Volkswirtschaft	1,9	
	36	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0	
	37	Wirtschaftspädagogik	1,9	
Erziehungswissenschaften/ Pädagogik	38	Pädagogik	2,0	ausgenommen Sonderpädagogik
Medizinische Studiengänge	39	Medizin Vorklinischer Teil	6,5 1,8	
		Klinischer Teil	4,7	
	40	Zahnmedizin	7,6	
	41	Tiermedizin	7,6	
Sonstige	42	Psychologie	3,4	

## Stellenzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

## I. Lehrinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr.	Fach')		Lfd. Nr.	Fach')	
1	2	3	1	2	3
1	Anatomie		4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Sozialmedizin — Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
2	Physiologische Chemie		5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Psychiatrie — Klinische Psychologie — Psychosomatik
3	Physiologie				

## II. Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr.	Fach')		Lfd. Nr.	Fach')	
1	2	3	1	2	3
6	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.	14	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
			15	Neurologie	
			16	Psychiatrie	
7	Kinderheilkunde		17	Psychosomatik und Psychotherapie	
8	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.	18	Anästhesie	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
9	Urologie				
10	Dermatologie und Venerologie		19	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
11	Frauenheilkunde und Geburtshilfe				
12	Orthopädie		20	Physikalische Medizin	
13	Augenheilkunde				

## III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>		Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>	
1	2	3	1	2	3
21	Pathologie		31	Biomathematik	
22	Neuropathologie		32	Genetik	
23	Mikrobiologie und Virologie		33	Pharmakologie/ Toxikologie	
24	Hygiene <sup>2)</sup>		34	Geschichte der Medizin	
25	Immunologie		35	Medizinische Terminologie	
26	Arbeitsmedizin <sup>2)</sup>		36	Sexualmedizin	
27	Rechtsmedizin <sup>2)</sup>		37	Bluttransfusion	Wenn der Blut- transfusionsdienst mit einer Fachklinik zu- sammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgliedert und der Lehreinheit Klinisch- theoretische Medizin zugeordnet.
28	Sozialmedizin <sup>2)</sup>		38	Biophysik und Elektronen- mikroskopie	
29	Klinische Chemie und Hämatologie	Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgliedert und der Lehreinheit Klinisch- theoretische Medizin zugeordnet.	39	Biomedizinische Elektronik	
30	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zuge- ordnet werden, der nicht über Betten verfügt.	40	Didaktik der Medizin	

<sup>1)</sup> Fachbezeichnung Nummern 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

<sup>2)</sup> Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets

### Hinweis

Die **Verordnung** des Bayerischen Staatsministeriums des Innern **über die Sicherung des in den Gemeinden Fuchstal (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) und Lengenfeld (Landkreis Marktoberdorf, Regierungsbezirk Schwaben) gelegenen Wasserschutzgebiets der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lengenfeld** vom 9. April 1973 (GVBl S. 213) wurde durch die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 22. Februar 1979 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 6 vom 15. März 1979) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. März 1979 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 9 vom 5. April 1979, ber. Nr. 20) aufgehoben.



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.